

Synopse

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
<p>Präambel Die evangelisch-reformierte Landeskirche beider Appenzell ist Teil der weltweiten christlichen Kirche. Sie glaubt nach dem Zeugnis des Alten und Neuen Testaments an Gott in Jesus Christus und im Heiligen Geist, lebt aus der Liebe Gottes und hofft auf sein Reich. Sie verkündet das Evangelium in Wort und Tat. Sie ist eine Weggemeinschaft von Menschen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • sich in ihrer Unterschiedlichkeit annehmen • schwache und benachteiligte Menschen stützen • offen sind für das Gespräch mit Menschen anderer Konfessionen und Religionen • sich für Menschenrechte und für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung einsetzen. <p>In Verantwortung vor Gott stellt sie sich ihren Aufgaben in schrift- und zeitgemässer Form und gibt sich folgende Verfassung:</p>	<p>Präambel Im Vertrauen auf die Liebe Gottes, die Gnade Jesu Christi und das Wirken des Heiligen Geistes und im Wissen um die Vorläufigkeit menschlichen Tuns gibt sich die evangelisch-reformierte Landeskirche beider Appenzell folgende Verfassung:</p>	<p>Die Präambel orientiert sich an anderen Kirchenverfassungen, z.B. an derjenigen der Landeskirche Luzern. Sie ist kurz und prägnant.</p>
<p>Teil I Bestand und Umfang Art. 1 Landeskirche 1 Die evangelisch-reformierte Landeskirche beider Appenzell, nachfolgend Landeskirche genannt, ist eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts.</p>	<p>I. Grundlagen Art. 1 Landeskirche ¹Die evangelisch-reformierte Landeskirche beider Appenzell ist eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts.</p>	<p>Der Absatz ist unverändert. Lediglich der Zusatz «nachfolgend Landeskirche genannt» ist gestrichen worden.</p>
<p>2 Die Landeskirche bestimmt selbständig über ihre inneren Angelegenheiten und nimmt öffentliche Aufgaben wahr.</p>	<p>²Sie bestimmt autonom über ihre Angelegenheiten und nimmt öffentliche Aufgaben wahr.</p>	<p>Statt <i>innere</i> Angelegenheiten steht neu lediglich <i>Äussere</i> Angelegenheiten. Die Unterscheidung zwischen <i>inneren</i> und <i>äusseren</i> Angelegenheiten ist fragwürdig. <i>Äussere</i> Angelegenheiten umfassen z.B. die Organisation, die Mitgliedschaft, das Stimm- und Wahlrecht; zu den inneren Angelegenheiten gehören z.B. die Wortverkündigung, die Lehre, die Seelsorge und die Gottesdienste. Diese Aspekte hängen eng zusammen. Verschiedene Kantonsverfassungen verzichten auf diese Begriffe und gewähren den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen allgemein die Kompetenz, <i>ihre</i> Angelegenheiten zu regeln (vgl. z.B. § 127 Abs. 1 Kantonsverfassung Basel-Stadt).</p>

Synopse

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
		Auch der Entwurf der Kantonsverfassung des Kantons Appenzell Ausserrhoden unterscheidet nicht mehr zwischen <i>inneren</i> und <i>äusseren</i> Angelegenheiten.
3 Die Landeskirche bemüht sich um Offenheit und Zusammenarbeit über Grenzen hinweg.	<i>(vgl. Art. 1 Abs. 3 Entwurf KV 2020 zur Zusammenarbeit über Grenzen und Art. 4 Entwurf KV 2020 zur Offenheit)</i>	Das Anliegen wird in Art. 1 Abs. 3 und Art. 4 Entwurf KV 2020 aufgenommen.
<i>(vgl. Art. 5 Abs. 3 KV 2000 zur Zugehörigkeit zum Kirchenbund, ehemals SEK, und Art. 1 Abs. 3 KV 2000 zur Zusammenarbeit)</i>	³ Sie arbeitet mit anderen Landeskirchen zusammen und ist Mitglied der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS.	<p>Die Formulierung verzichtet auf Worte wie «soll» oder «kann» oder «bemüht sich». Sie ist konkret und bedeutet, dass die Landeskirche mit anderen Landeskirchen zusammenarbeitet, so andere Landeskirchen diese Möglichkeit ihrerseits eröffnen. Eine Zusammenarbeit mit anderen Landeskirchen, heute vornehmlich mit der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St.Gallen, existiert schon heute (Religionspädagogisches Institut St.Gallen (RPI), Schwägalp-Kapelle, Beratungsstelle, Gehörlosenpfarramt).</p> <p>Mit «Landeskirchen» sind an dieser Stelle nur die reformierten Landeskirchen, bzw. Mitgliedkirchen der EKS gemeint. Die Offenheit gegenüber anderen Kirchen und Religionen kommt in Art. 4 Abs. 6, 7 und 8 des Entwurfs KV 2020 zum Ausdruck.</p> <p>Die Verfassung verunmöglicht eine Fusion mit anderen Landeskirchen nicht, jedoch ist die Formulierung eines Fusionswillens in der Verfassung nicht zielführend. Im Falle einer Fusion müsste die Verfassung geändert werden.</p>
Art. 2 Bestand und Umfang sowie Mitgliedschaft 1 Die Landeskirche besteht zur Zeit aus den Kirchgemeinden Urnäsch, Herisau, Schwellbrunn, Hundwil, Stein, Schönengrund, Waldstatt, Teufen, Bühler, Gais, Speicher, Trogen, Rehetobel, Wald, Grub-Eggersriet, Heiden, Wolfhalden, Walzenhausen, Reute-Oberegg und Appenzell.	<i>(vgl. Art. 2 Abs. 3 Entwurf KV 2020)</i>	Die Kirchgemeinden sollen nicht mehr einzeln in der Kirchenverfassung, sondern einzeln im Reglement aufgeführt werden. Mancherorts sind zurzeit Bestrebungen zu einer engeren Zusammenarbeit oder Fusionen im Gang. Werden die Kirchgemeinden im Reglement genannt, ist bei Fusionen keine Verfassungsänderung nötig.
2 Anzahl und Grenzen der Kirchgemeinden sind offen. Vorbehalten bleibt Abs. 5 hiernach.		Diese Bestimmung wird aufgehoben .

Synopse

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
		<p>Dass die Anzahl und Grenzen der Kirchgemeinden offen sind, kommt an verschiedenen Stellen des Entwurfs der KV 2020 zum Ausdruck. In Art. 19 Abs. 4 lit. d ist z.B. die Zuständigkeit der Synode zu Änderungen der Anzahl oder Grenzen von Kirchgemeinden verankert.</p> <p>Art. 45 Abs. 3 überträgt der Synode die Möglichkeit, Kirchgemeinden zusammenzulegen, wenn diese über längere Zeit wesentliche Aufgaben nicht mehr erfüllen.</p>
<p>3 Die Mitgliedschaft in einer Kirchgemeinde ist Grundlage der Mitgliedschaft in der Landeskirche</p>	<p><i>(vgl. Art. 2 Abs. 2 Entwurf KV 2020)</i></p>	
<p>4 Jedem Mitglied mit Wohnsitz in Ausserrhoden steht es frei, durch schriftliche Erklärung in eine andere ausserrhodische Kirchgemeinde überzutreten. Einzelheiten sind in einem Reglement festgelegt.</p>		<p>AUFGEHOBEN. Die freie Kirchgemeindegewahl soll nicht mehr möglich sein. Die Möglichkeit ist praktisch von sehr geringer Bedeutung. Zudem macht der Kanton Appenzell Ausserrhoden erhebliche Aufwendungen im Bereich der Steuerverwaltung geltend, die damit verbunden sind (in der Grössenordnung eines 5-stelligen Betrages). Die Anzahl der Kirchgemeindegewechsel steht gegenüber dem Aufwand in einem sehr ungünstigen Verhältnis.</p> <p>Ausserdem dürfte die Möglichkeit, die Kirchgemeinde wechseln zu können, aufgrund der aktuellen Entwicklung, die in Richtung Zusammenarbeit und Fusion geht, künftig an Bedeutung verlieren. Bei grösseren Einheiten tritt die Bedeutung der territorialen Zugehörigkeit in den Hintergrund.</p> <p>Die freie Kirchgemeindegewahl führt weiter zu Problemen, wenn eine Person innerhalb des Kantons umzieht. Die Kirchgemeindegewahl ist in diesem Fall der neuen Gemeinde nicht bekannt, wenn sich die betreffende Person nicht aktiv darum kümmert.</p>
<p>5 Die Grenzen der Kirchgemeinde Appenzell sind fest. Ausgeschlossen ist der Übertritt von Mitgliedern in Innerrhoden zu Kirchgemeinden in Ausserrhoden und umgekehrt.</p>		<p>Die Bestimmung wurde gestrichen, da der Kirchgemeindegewechsel nicht mehr möglich ist. Sie ist obsolet.</p>

Synopse

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
<p>Art. 3 Kirchgemeinde Die Kirchgemeinde besteht von Verfassung wegen und umfasst einerseits die auf ihrem Gebiete wohnhaften oder ihr zugeteilten Personen evangelisch-reformierten Glaubens, welche nicht schriftlich ihren Austritt oder ihre Nichtzugehörigkeit erklärt haben, und andererseits jene Mitglieder, welche sich ihr angeschlossen haben.</p>	<p>Art. 2 Mitgliedschaft und Umfang ¹Eine Kirchgemeinde umfasst die auf ihrem Gebiet wohnhaften oder ihr mittels Staatsvertrags zugeteilten Personen evangelisch-reformierten Glaubens, die nicht schriftlich ihren Austritt oder ihre Nichtzugehörigkeit erklärt haben.</p>	<p>Die freie Kirchgemeindewahl soll nicht mehr möglich sein, daher entfällt der Hinweis auf Mitglieder, die sich einer Kirchgemeinde angeschlossen haben. <i>(vgl. Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 4 KV 2000)</i></p>
<p><i>(vgl. Art. 2 Abs. 3 KV 2000)</i></p>	<p>²Die Mitgliedschaft in einer Kirchgemeinde begründet die Mitgliedschaft in der Landeskirche.</p>	<p>Die neue Formulierung weicht von derjenigen in der KV 2000 ab. Sie bringt präzise zum Ausdruck, dass die Mitgliedschaft in einer Kirchgemeinde automatisch die Mitgliedschaft in der Landeskirche mit sich bringt.</p>
<p><i>(vgl. Art. 2 Abs. 1 KV 2000)</i></p>	<p>³Die Landeskirche besteht aus den Kirchgemeinden, die im Reglement aufgeführt sind.</p>	<p>Die neue Bestimmung umschreibt das Gebiet der Landeskirche örtlich, und zwar im Reglement, bzw. durch den Verweis auf das Reglement. In der KV 2000 wird das Gebiet der Landeskirche mit der Nennung der Kirchgemeindenamen umschrieben.</p>
<p>Teil II Grundsätze und Aufgaben Art. 4 Zusammenleben in der Landeskirche 1 Das Zusammenleben in der Landeskirche richtet sich nach christlichen Grundsätzen und nach demokratischen Vorgaben.</p>	<p>Art. 3 Rechtliche Grundlagen ¹Das Zusammenleben in der Landeskirche richtet sich nach christlichen Grundsätzen.</p>	<p>Die Bestimmung ist mit der Aufteilung in zwei Absätze und der Ergänzung in Abs. 2 im Wesentlichen unverändert. Die «christlichen Grundsätze» nehmen keinen Bezug auf ein Recht, sondern auf eine Geisteshaltung.</p>
<p><i>(vgl. Art. 4 Abs. 1 KV 2000)</i></p>	<p>²Die Landeskirche wahrt in ihrer Organisation und in ihrem Handeln auf allen Ebenen demokratische und rechtsstaatliche Grundsätze.</p>	<p>Ergänzt wurden «rechtsstaatliche Grundsätze», weil diese in der Demokratie von grundlegender Bedeutung sind.</p>
<p>2 Wo die ausdrückliche Regelung einer besonderen Rechtsfrage in der Kirchenverfassung nicht vorgenommen wird, gelten analog die Bestimmungen des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Appenzell Ausserrhoden.</p>	<p>³Wird eine Rechtsfrage im kirchlichen Recht nicht geregelt, gelten sinngemäss die Bestimmungen des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Appenzell Ausserrhoden.</p>	<p>Die Bestimmung ist im Wesentlichen unverändert.</p>
<p>Art. 5 Landeskirchliche Tätigkeit 1 Die Landeskirche sorgt im Sinne der Präambel dafür, dass ihr Auftrag erfüllt wird, vor allem durch</p>	<p>Art. 4 Auftrag ¹Die Landeskirche verkündigt das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat.</p>	<p>NEU. Zum Zeichen der Verbundenheit mit der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz gibt der neue Art. 4 mit wenigen Ausnahmen wörtlich den § 2 der Verfassung der EKS wieder.</p>

Synopse

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
<p>Verkündigung, Feiern, Seelsorge, Diakonie und Unterricht. Weltweit setzt sie sich ein im ökumenisch-missionarischen Bereich und in der Entwicklungszusammenarbeit.</p>		<p>Die Abweichungen werden in der Folge aufgeführt und begründet.</p> <p>An dieser Stelle schliesst der Begriff «Landeskirche» die Kirchgemeinden ein.</p>
	<p>²Sie wirkt durch Wort und Sakrament, Diakonie und Seelsorge, Erziehung und Bildung.</p>	<p>Die EKS verwendet anstelle des Begriffs «wirkt» das Wort «verkündigt». Das Wort «wirkt» scheint jedoch zeitgemässer und treffender.</p>
	<p>³Sie sammelt Menschen zu Gebet und Gottesdienst.</p>	
	<p>⁴Sie legt Zeugnis ab und lädt zur Nachfolge ein.</p>	
	<p>⁵Sie nimmt ihren gesellschaftlichen Auftrag wahr und tritt ein für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung.</p>	
	<p>⁶Sie trägt zum Frieden unter den Religionen bei.</p>	
	<p>⁷Sie setzt sich ein für Verständnis und Achtung unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgemeinschaften und die Wahrung der Religionsfreiheit.</p>	
	<p>⁸Sie wirkt mit anderen Kirchen und christlichen Gemeinschaften zusammen. Mit ihnen strebt sie ein glaubwürdiges christliches Zeugnis in der Gesellschaft an.</p>	<p>Dieser Absatz bedeutet gegenüber des § 2 der Verfassung EKS eine Ergänzung. Der Absatz ist zwar in der Verfassung der EKS ebenfalls enthalten, aber an einer anderen Stelle.</p> <p>Die Absätze 6, 7 und neu 8 bilden eine Kaskade hin zu einem höheren Detaillierungsgrad.</p>
	<p>⁹Sie lädt alle Menschen unabhängig vom sozialen oder kulturellen Hintergrund zur versöhnten Gemeinschaft ein.</p>	

Synopse

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
<p>2 Die Landeskirche erfüllt die Aufgaben, die über den Rahmen und die Möglichkeiten der Kirchgemeinden hinausgehen.</p>	<p>Art. 5 Aufgaben ¹Die Landeskirche erfüllt jene Aufgaben, die über den Rahmen und die Möglichkeiten der Kirchgemeinden hinausgehen.</p>	
	<p>²Die Landeskirche unterstützt die Kirchgemeinden durch die Erbringung zentraler Dienstleistungen und Beratung.</p>	<p>NEU. Der Idyll-Prozess hat hervorgebracht, dass die Kirchgemeinden eine Zentralisierung und Professionalisierung der Verwaltungsaufgaben wünschen. Diesem Wunsch wird Rechnung getragen, indem die Unterstützung der Kirchgemeinden durch Dienstleistungen und Beratung verankert wird.</p>
	<p>³Die Landeskirche unterstützt und fördert die Zusammenarbeit und Fusionen zwischen Kirchgemeinden.</p>	<p>NEU. Die Verfassung wird mit einer Bestimmung ergänzt, nach der die Landeskirche die Zusammenarbeit zwischen und Fusionen unter den Kirchgemeinden fördert. Der neue Art. 45 Abs. 2 und 3 weisen dem Kirchenrat und der Synode in diesem Zusammenhang besondere Kompetenzen zu.</p> <p>Damit für Fusionsprozesse Mittel zur Verfügung stehen, wird der Kirchenrat der Synode eine Änderung des Reglements Projektfonds beantragen.</p>
<p>3 Die Landeskirche ist Mitglied des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes.</p>	<p><i>(vgl. Art. 1 Abs. 3 Entwurf KV 2020)</i></p>	
<p>4 Die Kirchenordnung regelt das Nähere.</p>		<p>AUFGEHOBEN. Eine Kirchenordnung soll zukünftig nicht mehr bestehen. Die weiteren Regelungen zum kirchlichen Leben sind auf Reglementstufe zu verankern. Dies muss aber nicht speziell in der Kirchenverfassung erwähnt werden.</p>
<p>Teil III Demokratische Rechte A) Allgemeine Bestimmungen Art. 6 Volkssouveränität Die Stimmberechtigten aller Kirchgemeinden sind das oberste Organ der Landeskirche.</p>	<p>II. Demokratische Rechte Art. 6 Volkssouveränität ¹Die Stimmberechtigten aller Kirchgemeinden sind das oberste Organ der Landeskirche.</p>	<p>Die Bestimmung ist unverändert.</p>

Synopse

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
<p>Art. 7 Stimm- und Wahlrecht 1 Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten steht allen Mitgliedern der Kirchgemeinden nach Vollendung des 16. Altersjahres zu, unabhängig ihrer Staatsangehörigkeit.</p>	<p>Art. 7 Stimm- und Wahlrecht ¹Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten steht allen Mitgliedern der Kirchgemeinden nach Vollendung des 16. Altersjahres zu, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.</p>	<p>Die Bestimmung ist unverändert.</p>
<p>2 Als Mitglied einer Kirchenbehörde sind alle Mitglieder der Kirchgemeinde wählbar. Massgebend für das Wählbarkeitsalter ist die Kantonsverfassung von Appenzell Ausserrhoden.</p>	<p>²In eine Kirchenbehörde sind alle Mitglieder der Kirchgemeinde nach Vollendung des 18. Altersjahres wählbar.</p>	<p>Das passive Wahlrechtsalter soll weiterhin bei 18 Jahren liegen. Auf den Verweis auf die Kantonsverfassung A.Rh. wird verzichtet. Wie beim aktiven Stimm- und Wahlrecht legt die Kirchenverfassung das Stimmrechtsalter selbst fest.</p>
	<p>³Für die Kirchgemeinden auf dem Gebiet des Kantons Appenzell Innerrhoden bleiben die abweichenden Bestimmungen des staatlichen Rechts vorbehalten.</p>	<p>NEU. Die kirchliche Autonomie steht unter dem Vorbehalt spezifischer und anders lautender Bestimmungen des staatlichen Verfassungsrechts. Im Konfliktfall hat die Kantonsverfassung Vorrang. Die Appenzell Innerrhoder Kantonsverfassung enthält etwa im Bereich der politischen Rechte und des Instanzenzugs spezifische Vorschriften. Durch die Formulierung ist sichergestellt, dass die Kirchenverfassung der Kantonsverfassung von Appenzell Innerrhoden nicht widerspricht.</p>
<p>B) Initiativrecht Art. 8 Initiativrecht 1 Mit einer Initiative kann die Total- oder Teilrevision der Kirchenverfassung verlangt werden.</p>	<p>Art. 8 Initiativrecht ¹Mit einer Initiative kann die Total- oder Teilrevision der Kirchenverfassung verlangt werden.</p>	<p>Die Bestimmung ist unverändert.</p>
<p>2 Das Initiativbegehren kann als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden und darf nicht mehr als einen Gegenstand betreffen.</p>	<p>²Die Initiative ist als ausgearbeiteter Entwurf einzureichen.</p>	<p>Die Möglichkeit, eine Initiative als einfache Anregung einzureichen, wird gestrichen, da sie ohne praktische Bedeutung ist. Die Einheit der Materie ist neu in Art. 8 Abs. 4 verankert.</p>
<p>3 Eine Initiative ist gültig zustande gekommen, wenn sie innerhalb von vier Monaten von mindestens 250 Stimmberechtigten unterzeichnet worden ist oder die Zustimmung von mindestens vier Kirchgemeinden auf</p>	<p>³Eine Initiative ist zustande gekommen, wenn sie innerhalb von vier Monaten von mindestens 250 Stimmberechtigten unterzeichnet worden ist oder die Zustimmung von mindestens vier Kirchgemeinden</p>	<p>Die Bestimmung ist unverändert.</p>

Synopse

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
Grund eines Beschlusses ihrer Stimmberechtigten gefunden hat.	aufgrund eines Beschlusses ihrer Stimmberechtigten gefunden hat.	
<i>(vgl. Art. 10 Abs. 3 KV 2000)</i>	⁴ Die Initiative darf übergeordnetes Recht nicht verletzen und nicht undurchführbar sein. Initiativen auf Teilrevision müssen die Einheit der Materie wahren.	Die Bestimmung ist im Wesentlichen gegenüber Art. 10 Abs. 3 KV 2000 unverändert. Der Einheit der Form müssen die Eingaben nicht entsprechen, weil die Form der einfachen Anregung nicht mehr möglich ist. Bei Totalrevisionen muss die Einheit der Materie nicht gewahrt werden.
4 Initiativen sind von der Synode innerhalb eines Jahres zu behandeln.	Art. 9 Verfahren bei Initiativen ¹ Initiativen sind von der Synode innerhalb eines Jahres zu behandeln.	Art. 9 regelt die Verfahrensaspekte der Volksinitiative. Die Möglichkeit, eine Initiative zurückzuziehen, soll auf Stufe des Reglements verankert werden.
Art. 9 Zustimmung und Gegenvorschlag zum Initiativbegehren durch die Synode 1 Stimmt die Synode dem Initiativbegehren zu, so unterstellt sie dieses der Abstimmung, falls es sich um einen ausgearbeiteten Entwurf handelt. Handelt es sich um eine einfache Anregung, so arbeitet sie eine dem Sinn der Initiative entsprechende Vorlage aus.	² Stimmt die Synode dem Initiativbegehren zu, so unterstellt sie dieses der Abstimmung.	Der erste Satz der Bestimmung ist im Wesentlichen unverändert. <i>(vgl. zur Streichung von Art. 9 Abs. 1 Satz 2 KV 2000 die Erläuterungen zu Art. 8 Abs. 2 Entwurf KV 2020)</i>
2 Befürwortet die Synode das Initiativbegehren, bringt sie es ohne Gegenvorschlag zur landeskirchlichen Abstimmung. Lehnt sie es ab, kann sie einen Gegenvorschlag ausarbeiten und ihn zusammen mit dem Initiativbegehren dem Souverän zur Abstimmung vorlegen.	<i>(vgl. Art. 9 Abs. 2 Entwurf KV 2020 Satz 1 KV 2000)</i> <i>(vgl. Art. 9 Abs. 3 Entwurf KV 2020 Satz 2 KV 2000)</i>	
<i>(vgl. Art. 9 Abs. 2 Satz 2 KV 2000)</i>	³ Lehnt die Synode das Initiativbegehren ganz oder teilweise ab, kann sie innerhalb von zwei Jahren einen Gegenvorschlag ausarbeiten und ihn zusammen mit dem Initiativbegehren dem Souverän zur Abstimmung vorlegen.	Die Bestimmung ist im Wesentlichen unverändert. Sie ist bisher in Art. 9 Abs. 2 KV 2000 geregelt.
Art. 10 Verfahren 1 Die Stimmberechtigten können gültig sowohl der Initiative als auch dem Gegenvorschlag zustimmen	⁴ Kommt ein Initiativbegehren zusammen mit einem Gegenvorschlag zur Abstimmung, so können die Stimmberechtigten gültig sowohl der Initiative als auch	Die Bestimmung ist inhaltlich unverändert.

Synopse

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
<p>und entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen, wenn beide angenommen werden sollten.</p>	<p>dem Gegenvorschlag zustimmen und entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen, wenn beide angenommen werden sollten.</p>	
<p>2 Der Kirchenrat entscheidet über das Zustandekommen, die Synode über die Gültigkeit einer Initiative.</p>	<p>(vgl. Art. 19 Abs. 4 lit. e Entwurf KV 2020)</p>	<p>Die Befugnis des Kirchenrates, über das Zustandekommen der Initiative zu entscheiden, ist nicht mehr auf Verfassungsstufe geregelt. Sie soll auf Stufe Reglement verankert werden.</p>
<p>3 Ganz oder teilweise ungültig sind Initiativen, welche dem Grundsatz der Einheit der Materie, dem Grundsatz der Einheit der Form oder übergeordnetem Recht widersprechen oder welche undurchführbar sind.</p>	<p>(vgl. Art. 8 Abs. 4 Entwurf KV 2020)</p>	
<p>C) Referendum Art. 11 Obligatorisches Referendum Die Stimmberechtigten entscheiden über a) die Total- oder Teilrevision der Kirchenverfassung b) die Veränderung der Rechtsform der heutigen Kirchgemeinden oder der Landeskirche c) andere Beschlüsse, falls die Synode mit einem Mehr von drei Vierteln deren Unterstellung unter das obligatorische Referendum beschliesst.</p>	<p>Art. 10 Obligatorisches Referendum ¹Die Stimmberechtigten entscheiden über a) die Total- oder Teilrevision der Kirchenverfassung; b) andere Beschlüsse, falls die Synode mit einem Mehr von drei Vierteln deren Unterstellung unter das obligatorische Referendum beschliesst.</p>	<p>Die Bestimmung ist unverändert mit Ausnahme der Streichung von Art. 11 lit. b KV 2000.</p> <p>Eine Änderung der Rechtsform einer Kirchgemeinde oder der Landeskirche unterliegt der Volksabstimmung, da die Rechtsform von Landeskirche und Kirchgemeinden in Art. 1 Abs. 1 respektive Art. 41 Abs. 1 Entwurf KV 2020 verankert ist.</p>
<p>Art. 12 Fakultatives Referendum Eine landeskirchliche Abstimmung über a) Schaffung, Änderung und Aufhebung allgemeinverbindlicher Reglemente der Synode b) Vereinbarungen mit anderen Kirchen der Schweiz, sofern sie allgemeinverbindlicher Natur sind c) Ausgabenbeschlüsse der Synode, sofern sie die in der landeskirchlichen Gesetzgebung festgelegte Höhe überschreiten ist anzuordnen, wenn 250 Stimmberechtigte oder vier Kirchgemeinden auf Grund eines Beschlusses ihrer Stimmberechtigten dies innerhalb von vier Monaten seit Publikation verlangen.</p>	<p>Art. 11 Fakultatives Referendum ¹Wenn wenigstens 250 Stimmberechtigte oder vier Kirchgemeinden aufgrund des Beschlusses ihrer Stimmberechtigten innert vier Monaten seit Publikation dies verlangen, so entscheiden die Stimmberechtigten über a) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Reglementen; b) Vereinbarungen rechtssetzenden Charakters mit anderen Kirchen der Schweiz; c) weitere Akte, die die Verfassung dem fakultativen Referendum unterstellt.</p>	<p>Der Ausdruck «Vereinbarungen rechtssetzenden Charakters» in Art. 11 Abs. 1 lit. b bezieht sich auf Vereinbarungen, die generell-abstrakter Natur sind. «Generell-abstrakt» bedeutet, dass eine Regelung eine unbestimmte Anzahl von Personen sowie eine unbestimmte Anzahl von Sachverhalten erfasst. Der in der bestehenden Verfassung verwendete Ausdruck «allgemeinverbindlicher Natur» meinte dasselbe, ist aber etwas ungenauer und rechtlich weniger gebräuchlich (bzw. nur in besonderen Kontexten wie insbesondere der Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Gesamtarbeitsverträgen).</p> <p>Art. 11 Abs. 1 lit. c nimmt Bezug auf die Bestimmungen in der KV, die einen Beschluss dem Referendum unterstellen. Das ist</p>

Synopse

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
		ausser in Art. 19 Abs. 3, der die in Art. 11 Abs. 1 lit. a und b genannten Fälle vorsieht, namentlich in Art. 20 Abs. 2 Entwurf KV 2020 der Fall.
<p>Teil IV Behörden und Dienstrecht der Landeskirche A) Allgemeine Bestimmungen Art. 13 Allgemeines und Gewaltenteilung 1 Die Synode als gesetzgebende, der Kirchenrat als vollziehende und die Rekurskommission als rechtssprechende Behörde erfüllen ihre Aufgaben getrennt.</p>	<p>III. Behörden A) Allgemeine Bestimmungen Art. 12 Gewaltenteilung ¹Die Synode als gesetzgebende, der Kirchenrat als vollziehende und die Rekurskommission als rechtssprechende Behörde sind nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung organisiert.</p>	<p>Art. 12 Abs. 1 und 2 verankern die Gewaltenteilung und betonen gegenüber Art. 13 Abs. 1 KV 2000 das Zusammenwirken der Organe.</p> <p>Für ein funktionierendes Ganzes ist es unerlässlich, dass die drei Gewalten in den Rollen, die ihnen verfassungsrechtlich zugewiesen sind, mit den jeweils anderen Behörden zusammenwirken. Das Zusammenwirken führt zu einem Dialog unter den Behörden, zu einer gegenseitigen Infragestellung der Entscheide und so zu einer gegenseitigen Machthemmung.</p>
	<p>²Die Behörden wirken im Rahmen ihrer Aufgaben zusammen.</p>	<p><i>(vgl. Erläuterungen zu Art. 12 Abs. 1 KV 2020)</i></p>
<p>2 Wer Aufgaben der Landeskirche wahrnimmt, ist an Kirchenverfassung, Kirchenordnung und Reglemente sowie an die staatlichen Bestimmungen gebunden. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt im Interesse der Landeskirche, nach Treu und Glauben, willkürfrei und nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit.</p>	<p>³Wer Aufgaben der Landeskirche wahrnimmt, ist an Kirchenverfassung, Reglemente, Verordnungen sowie an die staatlichen Bestimmungen gebunden. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt im Interesse der Landeskirche, nach Treu und Glauben, willkürfrei und nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit.</p>	<p>Die Bestimmung ist unverändert. Lediglich die Kirchenordnung wird nicht mehr aufgeführt, weil es diese künftig nicht mehr geben soll.</p>
<p>3 Die Amtsdauer der kirchlichen Behörden beträgt vier Jahre.</p>	<p><i>(vgl. Art. 14 Abs. 1 Entwurf KV 2020)</i></p>	
<p>Art. 14 Unvereinbarkeit und Ausstand 1 Mitglieder einer Kirchenvorsteherschaft oder Mitglieder der Synode können nicht gleichzeitig Mitglieder des Kirchenrates sein.</p>	<p>Art. 13 Unvereinbarkeit und Ausstand ¹ Mitglieder der Synode, des Kirchenrats und der Rekurskommission können nicht gleichzeitig einer anderen dieser Behörden angehören.</p>	<p>Aufgezählt werden im ersten Absatz die drei Gewalten. Eine Mitgliedschaft in einer der drei Gewalten schliesst eine Mitgliedschaft in einer anderen der drei Gewalten aus. Das entspricht dem bisherigen Recht (vgl. Art. 14 Abs. 1 und 4 KV 2000).</p>
<p><i>(vgl. Art. 14 Abs. 4 KV 2000 zur Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft in der Rekurskommission und der Kirchenvorsteherschaft und der Rekurskommission und dem Kirchenrat)</i></p>	<p>² Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft können nicht gleichzeitig Mitglieder der Rekurskommission oder des Kirchenrats sein.</p>	<p>Die Bestimmung ist im Wesentlichen unverändert. Sie ist bisher in Art. 14. Abs. 4 KV 2000 geregelt. Die Unvereinbarkeit von Mitgliedern der Synode und der Rekurskommission ist in Art. 13 Abs. 1 KV 2020 geregelt.</p>

Synopse

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
	³ Angestellte der Landeskirche und der Kirchgemeinden können nicht gleichzeitig Mitglieder der Rekurskommission sein.	NEU. Die Angestellten der Landeskirche und der Kirchgemeinden sollen nicht in die Rekurskommission gewählt werden können.
<i>(vgl. Art. 14 Abs. 5 KV 2000)</i>	⁴ Behörden und landeskirchlichen Kommissionen, mit Ausnahme der Synode, dürfen nicht zugleich angehören: Eltern und Kinder, Geschwister, Ehegatten und Partnerinnen oder Partner in einer Lebensgemeinschaft.	Die Begriffe werden dem aktuellen Stand des ZGB angepasst. «Partnerinnen und Partner in einer Lebensgemeinschaft» umfassen rechtlich eingetragene Partnerschaften sowie faktische Lebensgemeinschaften.
2 Die Zugehörigkeit von Pfarrpersonen zur Kirchenvorsteherschaft regelt die Kirchenordnung.		Diese Bestimmung wird auf Verfassungsebene aufgehoben .
3 Mitglieder von Behörden haben bei Geschäften, die sie selbst betreffen, in den Ausstand zu treten.	⁵ Mitglieder von Behörden haben bei Geschäften, die sie selbst betreffen, in den Ausstand zu treten.	Behördenmitglieder sind auch dann selbst betroffen, wenn eine ihnen sehr nahestehende Person von einem Geschäft betroffen ist. Beispiele: Ein Behördenmitglied ist auch dann selbst betroffen, wenn eine Behörde den Lohn des Lebenspartners behandelt, oder eine Person ist auch dann selbst betroffen, wenn eine Behörde einen Verweis ausspricht, vom dem der Sohn oder die Tochter der betreffenden Person betroffen ist.
4 In die Rekurskommission sind Mitglieder der Synode, des Kirchenrates oder einer Kirchenvorsteherschaft nicht wählbar.	<i>(vgl. Art. 13 Abs. 1 und 2 Entwurf KV 2020)</i>	
5 Kirchlichen Behörden und landeskirchlichen Kommissionen, mit Ausnahme der Synode, dürfen nicht zugleich angehören: Ehegatten, Eltern, Kinder und Geschwister.	<i>(vgl. Art. 13 Abs. 4 Entwurf KV 2020)</i>	
<i>(vgl. Art. 13 Abs. 3 KV 2000)</i>	Art. 14 Amtsdauer ¹ Die Amtsdauer der kirchlichen Behörden beträgt vier Jahre, soweit keine andere Bestimmung besteht.	Neu ist der Satzteil «soweit keine andere Bestimmung besteht», denn Art. 21 Abs. 1 lit. a hält fest, dass die Präsidentin oder der Präsident der Synode für die Dauer von zwei Jahren gewählt wird.
	² Im Falle einer Ersatzwahl tritt das Mitglied in die Amtsdauer ein.	NEU. Wird ein Behördenmitglied als Ersatz für ein ausscheidendes Mitglied gewählt, so beträgt die Amtszeit des

Synopse

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
		neuen Mitglieds nicht vier Jahre, sondern den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
	³ Für die Kirchgemeinden auf dem Gebiet des Kantons Appenzell Innerrhoden bleiben die abweichenden Bestimmungen des staatlichen Rechts vorbehalten.	<i>(vgl. Erläuterungen zu Art. 7 Abs. 3 Entwurf KV 2020)</i>
	<p>Art. 15 Informationspflicht</p> <p>¹ Die Behörden der Landeskirche und der Kirchgemeinden informieren die Mitglieder umfassend und rechtzeitig über wichtige Angelegenheiten.</p>	<p>Neu wird die Informationspflicht der landeskirchlichen Behörden in den allgemeinen Bestimmungen verankert.</p> <p>Die Informationspflicht der Landeskirche und der Kirchgemeinden ist bis anhin in Art. 31 Kirchenordnung verankert. Art. 42 Abs. 8 Kirchenordnung betont die Informationspflicht des Kirchenrats gegenüber der Synode. In beiden Bestimmungen geht es um die Informationspflicht im Allgemeinen.</p> <p>Und Art. 47 Abs. 4 KV 2000 statuiert die Informationspflicht der Kirchgemeinden zu den Geschäften an den Kirchgemeindeversammlungen und Urnenabstimmungen. Einer fristgerechten und transparenten Information ist in einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft grosse Bedeutung zuzumessen. Erfolgt diese unzureichend oder verspätet, entstehen Angriffsflächen für Beschwerden und Rekurse. Es ist richtig, dass sowohl die Landeskirche als auch die Kirchgemeinden nicht von Beschwerden und Rekursen überhäuft werden. Zudem ist die Organisationsstruktur der Kirchgemeinden und der Landeskirche ihren Mitgliedern eher nicht bekannt. Das bedeutet im Umkehrschluss aber nicht, dass die Behörden der Kirchgemeinden und der Landeskirche nicht einzig und allein ihren Stimmberechtigten verpflichtet sind. Gerade deshalb ist der korrekten und fristgerechten Information eine besondere Bedeutung zuzumessen.</p>
<p>Art. 15 Rechtsetzungsformen</p> <p>1 Alle grundlegenden Rechtssätze der landeskirchlichen Gesetzgebung müssen verbindlich erlassen werden als</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Reglemente durch die Synode b) Ausführungsverordnungen durch den Kirchenrat 	<p>Art. 16 Rechtsetzungsformen</p> <p>¹ Alle Rechtssätze werden erlassen als</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Reglement durch die Synode; b) Verordnung durch den Kirchenrat. 	Auf den Begriff «grundlegend» wird verzichtet, da nur Reglements-, nicht aber Verordnungsbestimmungen grundlegenden Charakter haben.

Synopse

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
<p>2 Dazu gehören Bestimmungen über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Grundzüge der Organisation und die Aufgaben der Behörden b) den Gegenstand von Abgaben, die Grundsätze ihrer Bemessung und den Kreis der Abgabepflichtigen c) Zweck, Art und Rahmen bedeutender Leistungen der Landeskirche 	<p>² Alle grundlegenden Rechtssätze müssen in Form des Reglements erlassen werden.</p>	<p>Es soll der Grundsatz verankert werden, dass grundlegende oder wichtige Bestimmungen auf Reglementstufe zu erlassen sind. Solche Bestimmungen betreffen etwa die Grundzüge der Organisation und die Aufgaben von Behörden, den Gegenstand von Abgaben, die Grundsätze ihrer Bemessung, den Kreis der Abgabepflichtigen oder Zweck, Art und Rahmen bedeutender Leistungen der Landeskirche (vgl. Art. 15 Abs. 2 KV 2000).</p>
	<p>B) Synode Art. 17 Allgemeine Bestimmungen ¹ Die Synode ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten die oberste Behörde der Landeskirche.</p>	<p>NEU.</p>
<p>B) Synode Art. 16 Zusammensetzung und Wahl 1 Die Synode besteht aus den Abgeordneten der Kirchgemeinden. Die Mitglieder der Synode stimmen ohne Instruktionen. Die Verhandlungen sind öffentlich.</p>	<p>² Die Mitglieder der Synode stimmen ohne Instruktionen. <i>(vgl. Art. 18 Abs. 1 Entwurf KV 2020 zu den Abgeordneten und Art. 17 Abs. 3 Entwurf KV 2020 zur Öffentlichkeit)</i></p>	<p>Der zweite und dritte Satz des bestehenden Artikels wird neu in zwei Absätze gegliedert. Der erste Satz wurde in den Art. 18 Abs. 1 überführt. Inhaltlich ist die Bestimmung unverändert.</p>
<p><i>(vgl. Art. 16 Abs. 1 KV 2000)</i></p>	<p>³ Die Verhandlungen der Synode sind öffentlich.</p>	<p>Die Bestimmung ist unverändert.</p>
<p><i>(vgl. Art. 16 Abs. 1 KV 2000)</i></p>	<p>Art. 18 Zusammensetzung ¹ Die Synode besteht aus den Abgeordneten der Kirchgemeinden.</p>	<p>Die Bestimmung ist unverändert.</p>
<p>2 Jede Kirchgemeinde hat Anrecht auf mindestens zwei Sitze. Kirchgemeinden mit mehr als 1'000 Mitgliedern wählen für jedes zusätzliche angebrochene Tausend ein weiteres Synodenmitglied.</p>	<p>² Jede Kirchgemeinde hat bis 500 Mitglieder Anrecht auf einen Sitz und ab 501 bis 1000 Mitglieder Anrecht auf einen zweiten Sitz.</p>	<p>Einerseits setzt die neue Bestimmung die Sitzverteilung und die Grösse des Kirchenparlaments wiederum in Relation zur Mitgliederzahl. Andererseits nimmt die Änderung das Anliegen der Arbeitsgruppe «Konsultation Verfassungsrevision» auf, nachdem die Zusammenarbeit und die Fusion von Kirchgemeinden gefördert werden soll. Kleine Kirchgemeinden</p>

Synopse

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
		mit 500 oder weniger als 500 Mitgliedern haben daher künftig nur noch Anrecht auf einen Sitz.
(vgl. Art. 16 Abs. 2 KV 2000)	³ Für jedes weitere angebrochene Tausend hat jede Kirchgemeinde Anrecht auf einen weiteren Sitz.	Die Bestimmung ist im Wesentlichen unverändert.
<p>Art. 17 Zuständigkeiten</p> <p>1 Die Synode als landeskirchliches Parlament trägt die Verantwortung für die Ordnung der Landeskirche und gestaltet aktiv die Rahmenbedingungen der kirchlichen Tätigkeit. Sie beaufsichtigt den Kirchenrat und die Kirchenverwaltung.</p>	<p>Art. 19 Aufgaben und Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die Synode als landeskirchliches Parlament trägt die Verantwortung für die Ordnung der Landeskirche und gestaltet aktiv die Rahmenbedingungen der kirchlichen Tätigkeit.</p>	<p>Konkrete Massnahmen zur Stärkung der Synode können im Geschäftsreglement Synode Niederschlag finden. Die Synode kann zum Beispiel weitere ständige Kommissionen vorsehen wie eine Nominationskommission, eine Finanzkommission, eine Justizkommission etc. Eine Mitarbeit in einer ständigen Kommission ermöglicht den Kommissionsmitgliedern einen vertieften Einblick in einen bestimmten Bereich der landeskirchlichen Tätigkeit und stärkt die Synode insgesamt. Eine Stärkung der Synode kann allenfalls auch erreicht werden, indem das Kirchenparlament häufiger tagt.</p>
	² Sie hat die Oberaufsicht über den Kirchenrat und die Kirchenverwaltung.	<p>Neu nimmt die Verfassung den Begriff «Oberaufsicht» auf, analog Art. 169 BV oder Art. 70^{bis} Abs. 1 KV AR. Die Oberaufsicht bedeutet, dass Kirchenrat und Kirchenverwaltung gegenüber der Synode zur Rechenschaftsablage gezwungen sind (vgl. auch Art. 19 Abs. 4 lit. b Entwurf KV 2020). Sie beschränkt sich seitens der Synode darauf, Informationen zu sammeln, Kritik zu formulieren, Empfehlungen auszusprechen und allenfalls gestützt auf das allgemeine parlamentarische Instrumentarium Massnahmen anzustossen. Hingegen verschafft die Oberaufsicht <i>nicht</i> die Befugnis, Entscheide aufzuheben oder abzuändern oder anstelle der beaufsichtigten Instanz zu handeln. Zwischen der Oberaufsichtsinstanz und den Beaufsichtigten besteht kein hierarchisches (Weisungs-)Verhältnis.</p>
2 Die Synode entscheidet unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über	³ Die Synode entscheidet unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über	Die Bestimmung ist im Wesentlichen unverändert.

Synopse

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
<ul style="list-style-type: none"> a) die Festsetzung des landeskirchlichen Steuerfusses sowie die Finanzplanung auf Antrag des Kirchenrates b) Schaffung, Änderung und Aufhebung von Kirchenordnung und Reglementen c) Vereinbarungen mit anderen Kirchen der Schweiz, sofern sie allgemeinverbindlicher Natur sind. 	<ul style="list-style-type: none"> a) die Schaffung, Änderung und Aufhebung von Reglementen; b) Vereinbarungen rechtssetzenden Charakters mit anderen Kirchen der Schweiz. 	<p>Die Bestimmung zum Steuerfuss ist neu in Art. 20 Abs. 2 lit. a Entwurf KV 2020 und jene zum Budget und zum Finanzplan in Art. 20 Abs. 1 KV 2020 verankert.</p> <p>Zum Begriff «rechtssetzenden Charakters» in Art. 19 Abs. 3 lit. b siehe Erläuterungen zu Art. 11 Entwurf KV 2020.</p>
<p>3 Die Synode entscheidet abschliessend über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Rechtsgültigkeit der Synodalwahlen b) Genehmigung des Amtsberichts des Kirchenrates c) Finanzausgleich zwischen den Kirchgemeinden d) landeskirchlich zu regelnde Anstellungsbedingungen und den Stellenplan für die Personen, welche durch den Kirchenrat angestellt werden e) Genehmigung der Leitbilder von Landeskirche und Kirchenrat f) Zulassung und Auflösung von Kirchgemeinden sowie Änderung von Grenzen 	<p>⁴Die Synode entscheidet abschliessend über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Gültigkeit der Synodalwahlen; b) die Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Kirchenrates; c) den Finanzausgleich zwischen den Kirchgemeinden; d) die Neubildung und Auflösung von Kirchgemeinden, einschliesslich der damit verbundenen Reglementänderungen, sowie Änderung von Grenzen; e) die Gültigkeit von zustande gekommenen Initiativen. 	<p>Art. 17 Abs. 3 lit. d und e KV 2000 entfallen. Die Anstellungsbedingungen werden auf Stufe Reglement verankert. Der Stellenplan wird ins Budget integriert.</p> <p>Die Genehmigung des Leitbildes ist nicht erforderlich, weil der Verfassungsentwurf weder der Synode noch dem Kirchenrat die Erarbeitung eines Leitbildes überträgt.</p> <p>Die Kompetenz der Synode, über die Gültigkeit von zustande gekommenen Initiativen zu entscheiden, war bisher im Art. 10 Abs. 2 KV 2000 enthalten.</p>
<p>(vgl. Art. 19 Abs. 1 KV 2000)</p>	<p>Art. 20 Finanzkompetenzen</p> <p>¹Die Synode beschliesst unter Beachtung des Finanzplans über das Budget und die Jahresrechnung.</p>	<p>Die Bestimmung ist unverändert. Der Begriff «Voranschlag» wurde durch den Begriff «Budget» ersetzt.</p>
	<p>²Die Synode beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den landeskirchlichen Steuerfuss; b) einmalige Ausgaben, wenn sie zehn Prozent der Gesamteinnahmen des vorangehenden Rechnungsjahres übersteigen; c) neue wiederkehrende Ausgaben, wenn sie ein Prozent der Gesamteinnahmen des vorangehenden Rechnungsjahres übersteigen. 	<p>Die Bestimmungen in lit. b und c sind unverändert. Sie waren bis anhin in Art. 19 Abs. 2 lit. a und b KV 2000 geregelt.</p> <p>Die Bestimmung zum landeskirchlichen Steuerfuss war bis anhin in Art. 17 Abs. 2 lit. a KV 2000 geregelt.</p>
<p>4 Im Weiteren ist die Synode zuständig für die Herausgabe eines Kirchenblattes.</p>		<p>AUFGEHOBEN. Die Herausgabe des Kirchenblattes muss nicht in der Verfassung geregelt werden.</p>

Synopse

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
<p>Art. 18 Wahlen Die Synode wählt</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Mitglieder des Büros und aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten b) die Mitglieder des Kirchenrates und aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten c) die Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern d) die Abgeordneten und eine Stellvertretung in den Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund e) die Arbeitgebervertretung im Stiftungsrat der PERKOS sowie ein Mitglied in die Kontrollstelle der PERKOS f) die Projektkommission g) die Verantwortlichen der Ombudsstelle h) die Rekurskommission, bestehend aus fünf Mitgliedern 	<p>Art. 21 Wahlen ¹Die Synode wählt</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Mitglieder des Büros und aus deren Mitte für die Dauer von zwei Jahren die Präsidentin oder den Präsidenten; b) die Mitglieder des Kirchenrates und aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten; c) die Mitglieder der Rekurskommission; d) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission; e) eine zugelassene unabhängige Revisionsstelle; f) die Verantwortlichen der Ombudsstelle. 	<p>Die Amtsdauer der Präsidentin oder des Präsidenten des Büros der Synode wird auf zwei Jahre verkürzt. Das Amt soll zugänglicher gestaltet und den Verhältnissen in staatlichen Parlamenten (in der Regel jährlicher Turnus) angenähert werden.</p> <p>Art. 18 lit. d, e und f KV 2000 entfallen. Jene Befugnisse können im Geschäftsreglement Synode geregelt werden. Sie haben nicht die Bedeutung, die eine Regelung auf Verfassungsstufe rechtfertigen würde.</p> <p>Siehe zudem Art. 21 Abs. 2 KV Entwurf 2020.</p>
<p><i>(vgl. Art. 20 Abs. Abs. 4 KV 2000)</i></p>	<p>²Die Synode nimmt weitere Wahlen vor, die ihr übertragen sind.</p>	
<p>Art. 19 Finanzkompetenzen 1 Die Synode beschliesst unter Beachtung des Finanzplanes über Vorschlag und Rechnung.</p>	<p><i>(vgl. Art. 20 Abs. 1 Entwurf KV 2020)</i></p>	
<p>2 Die Synode beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) einmalige Ausgaben, wenn sie zehn Prozent der Gesamteinnahmen des vorangehenden Rechnungsjahres übersteigen b) neue wiederkehrende Ausgaben, wenn sie ein Prozent der Gesamteinnahmen des vorangehenden Rechnungsjahres übersteigen. 	<p><i>(vgl. Art. 20 Abs. 2 lit. b und c Entwurf KV 2020)</i></p>	
<p>Art. 20 Büro der Synode, Kommissionen und Ombudsstelle 1 Die Synode erlässt ein Geschäftsreglement.</p>	<p>Art. 22 Organisation ¹Die Synode organisiert sich selbstständig.</p>	<p>Die Synode regelt ihre Organisation im Geschäftsreglement Synode.</p>

Synopse

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
2 Das Büro der Synode ist Adressat für Anfragen an die Synode und verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Synodaltagungen.	<i>(vgl. Art. 22 Abs. 1 Entwurf KV 2020)</i>	
3 Der Synode stehen zusätzlich zum Büro als ständige Kommissionen zur Verfügung <ul style="list-style-type: none"> • die Geschäftsprüfungskommission • die Projektkommission • die Rekurskommission 	<i>(vgl. Art. 21 Abs. 1 lit. d Entwurf KV 2020 zur GPK und Art. 21 Abs. 1 lit. c Entwurf KV 2020 zur Rekurskommission)</i>	
4 Die Synode kann für die Vorbereitung der Geschäfte zudem besondere Kommissionen bilden, denen auch Nichtsynodale angehören können.	Art. 23 Kommissionen ¹ Die Synode kann Kommissionen einsetzen.	Die Kommissionen sind nicht mehr einzeln aufgezählt. Die Rekurskommission und die Geschäftsprüfungskommission sind aber weiterhin in der Kirchenverfassung verankert, da sie für das Funktionieren einer demokratischen Kirche unerlässlich sind (vgl. Art. 21 Abs. 1 lit. c und d, Art. 32 und 33 Entwurf KV 2020).
	² Die Synode entscheidet, ob einer Kommission, mit Ausnahme der Geschäftsprüfungskommission, auch Nichtsynodale angehören können.	NEU. Aufgrund der besonderen Befugnisse und Pflichten der Geschäftsprüfungskommission ist in ihrem Fall die Verbindung mit der Synode unerlässlich. In die GPK können daher keine Nichtsynodalen gewählt werden.
	Art. 24 Vertretung des Kirchenrats ¹ Der Kirchenrat nimmt an den Sitzungen der Synode teil. Seine Mitglieder haben in der Synode beratende Stimme und Antragsrecht.	NEU. Die bestehende Praxis wird in der Verfassung abgebildet. Bisher ist die Verpflichtung der Teilnahme des Kirchenrats an den Sitzungen der Synoden nur auf Reglementstufe verankert, vgl. Art. 5 Abs. 3 Geschäftsreglement Synode 13.10.
5 Die Ombudsstelle der Synode kann von Kirchenmitgliedern, Angestellten, Kirchengemeinschaften und Behörden der Landeskirche für die Bereinigung bei Differenzen zwischen diesen angerufen werden.	<i>(vgl. Art. 21 Abs. 1 lit. f Entwurf KV 2020 zur Wahl und Art. 34 Abs. 1 Entwurf KV 2020 zu den Aufgaben)</i>	Die Wahl der Ombudsstelle ist in Art. 21 Abs. 1 lit. f Entwurf KV 2020 verankert. Die Kernkompetenz und die Aufgaben der Ombudsstelle sind in Art. 34 Abs. 1 Entwurf KV 2020 verankert, die weiteren Bestimmungen erfolgen im Reglement.
C) Kirchenrat Art. 21 Stellung und Aufgaben Der Kirchenrat ist die oberste leitende, planende und vollziehende Behörde der Landeskirche und deren Vertretung nach innen und aussen.	C) Kirchenrat Art. 25 Stellung ¹ Der Kirchenrat ist die oberste leitende, planende und vollziehende Behörde der Landeskirche und deren Vertretung nach innen und aussen.	Die Bestimmung ist unverändert.

Synopse

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
<i>(vgl. Art. 25 Abs. 1 KV 2000 zur Aufsicht der Kirchgemeinden und Art. 42 Abs. 1 lit. a KO 2.10 zur Führung der Geschäftsstelle (neu Kirchenverwaltung))</i>	² Er führt die Kirchenverwaltung und beaufsichtigt die Kirchgemeinden.	NEU. Die Bestimmung wurde mit der Beaufsichtigung der Kirchenverwaltung ergänzt.
<p>Art. 22 Zusammensetzung und Wahl</p> <p>1 Der Kirchenrat besteht aus mindestens fünf von der Synode gewählten Mitgliedern. Ordinierte Theologinnen und Theologen sind mit mindestens einer Person vertreten; sie dürfen jedoch nicht die Mehrheit bilden.</p>	<p>Art. 26 Zusammensetzung</p> <p>¹ Der Kirchenrat besteht aus fünf Mitgliedern. Ordinierte sind mit mindestens einer Person vertreten; sie dürfen jedoch nicht die Mehrheit bilden.</p>	<p>Die Zahl der Kirchenratsmitglieder wird entsprechend der bestehenden Praxis bei fünf Personen festgelegt. Diese Anzahl entspricht der Grösse der Landeskirche. Es zeichnet sich gesamtschweizerisch die Tendenz ab, weitere theologische Fachkräfte wie Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone und Fachlehrpersonen für Religion zukünftig zu ordinieren. Mit der neuen Formulierung ist es möglich, dass z.B. eine Pfarrerin oder ein Pfarrer und ein ordinierter Sozialdiakon oder zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer oder eine ordinierte Sozialdiakonin und eine ordinierte Fachlehrperson für Religion in den Kirchenrat gewählt werden können. Die ordinieren theologischen Fachkräfte insgesamt dürfen nicht die Mehrheit bilden.</p>
<p>2 Der Kirchenrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.</p>		AUFGEHOBEN. Die Beschlussfähigkeit des Kirchenrats wird neu auf Reglementstufe verankert.
<p>Art. 23 Zuständigkeit des Kirchenrates</p> <p>1 Der Kirchenrat bestimmt unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Synode die Ziele und Mittel des kirchlichen Handelns. Er ist darüber hinaus, in Absprache mit dem Büro der Synode, zuständig für die Vorbereitung der Geschäfte der Synode und den Vollzug ihrer Beschlüsse. Er kann daher im Rahmen des übergeordneten Rechts Verordnungen erlassen. Über die Tätigkeit legt er jährlich Rechenschaft ab.</p>	<p>Art. 27 Auftrag</p> <p>¹ Der Kirchenrat bestimmt unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Stimmberechtigten und der Synode die Mittel und Ziele des kirchlichen Handelns und vollzieht die Beschlüsse der Synode.</p> <p><i>(vgl. Art. 28 Abs. 1 Entwurf KV 2020 zur Vorbereitung von Geschäften, Art. 16 Abs. 1 lit. b Entwurf KV 2020 zum Erlass von Verordnungen, Art. 19 Abs. 4 lit. b Entwurf KV 2020 zum Rechenschaftsbericht und Art. 12 Abs. 2 Entwurf KV 2020 zum Zusammenwirken der Behörden)</i></p>	<p>Der erste Satz der Bestimmung ist unverändert.</p> <p>Die weitere Bestimmung wurden neu thematisch zugeordnet.</p>
	<p>Art. 28 Rechtsetzung</p> <p>¹ Der Kirchenrat entwirft zuhanden der Synode Erlasse und Beschlüsse.</p>	NEU. Aufgrund der grossen praktischen Bedeutung wird die Kompetenz zum Entwurf von Erlassen und von Beschlüssen speziell verankert.

Synopse

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
<p>2 Im Weiteren ist der Kirchenrat zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kontakte zu Kirchgemeinden und deren Begleitung b) Schaffung von Verordnungen für Rechnungsführung und Rechnungsprüfung in den Kirchgemeinden c) Schaffung von Verordnungen für den Kirchlichen Unterricht d) Abklärungen für die Zulassung von Pfarrpersonen, sozial-diakonischen Mitarbeitenden und von Unterrichtenden e) Rechtsmittelentscheide betreffend Rekurse gegen Entscheide der Kirchenvorsteherschaften f) Pflege der Beziehungen zu beiden appenzellischen Kantonsregierungen <p><i>(Lit. b und c vgl. Art. 16 Abs. 1 lit. b KV 2020)</i> <i>(Lit. e vgl. Art. 31 Abs. 1 KV 2020)</i></p>	<p>Art. 29 Aufgaben und Zuständigkeiten</p> <p>¹Im Weiteren ist der Kirchenrat zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Beziehungen zu den Kirchgemeinden; b) die Zulassung der Pfarrerinnen und Pfarrer, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone und Fachlehrpersonen für Religion und für die Aufsicht über deren Tätigkeit; c) die Wahl von landeskirchlichen Kommissionen und Abordnungen, deren Wahl nicht ausdrücklich der Synode vorbehalten ist; d) die Erstellung des Budgets; e) die Genehmigung der von den Kirchgemeinden erlassenen Reglemente und anderen genehmigungspflichtigen Geschäften der Kirchgemeinden; f) die Beziehungen mit anderen Landeskirchen, der EKS und den Kantonsregierungen. <p><i>(Lit. d vgl. Art. 24 lit. b KV 2000)</i> <i>(Lit. e vgl. Art. 27 Abs. 1 KV 2000)</i> <i>(Lit. f vgl. Art. 25 Abs. 2 KV 2000)</i></p>	<p>Die Bestimmungen sind inhaltlich aus der bestehenden Kirchenverfassung übernommen worden und im Wesentlichen nicht mit inhaltlichen Änderungen verbunden.</p> <p>In Art. 29 Abs. 1 lit. a wurde der Begriff «Kontakte» durch den Begriff «Beziehungen» ersetzt. Dieser nimmt die Wechselseitigkeit der beiden Institutionen auf. Die Begleitung der Kirchgemeinden hingegen ist in Art. 5 Abs. 2 substantieller ausformuliert.</p> <p>Art. 29 Abs. 1 lit. b: Art. 26 KV 2000 weist dem Kirchenrat die Aufsicht über die Pfarrerinnen und Pfarrer zu. Der Entwurf KV 2020 erweitert die Aufsichtspflicht des Kirchenrats auf alle theologischen Fachkräfte. Bei lit. e Entwurf KV 2020 geht es um die Reglemente, die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinden erlassen werden.</p>
<p><i>(vgl. Art. 41 Abs. 4 Kirchenordnung)</i></p>	<p>²Er nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich einer anderen Stelle zugewiesen sind.</p>	<p>Die Bestimmung wurde aufgrund der Relevanz neu in der KV verankert.</p>
<p>Art. 24 Wahlbefugnisse Der Kirchenrat wählt</p> <ul style="list-style-type: none"> a) diejenigen landeskirchlichen Mitarbeitenden, deren Wahl nicht ausdrücklich der Synode vorbehalten ist b) landeskirchliche Kommissionen und Abordnungen, deren Wahl nicht ausdrücklich der Synode vorbehalten ist. 	<p><i>(vgl. Art. 29 Abs. 1 lit. c Entwurf KV 2020)</i></p>	<p>Art. 24 lit. a wird aufgehoben und auf Reglementstufe verankert.</p>
<p>Art. 25 Aufsicht über die Kirchgemeinden</p> <p>1 Der Kirchenrat führt die Aufsicht über die Kirchgemeinden.</p>	<p><i>(vgl. Art. 25 Abs. 2 Entwurf KV 2020)</i></p>	

Synopse

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
2 Der Kirchenrat genehmigt die von den Kirchgemeinden erlassenen Reglemente und andere genehmigungspflichtige Geschäfte der Kirchgemeinden.	<i>(vgl. Art. 29 Abs. 1 lit. e Entwurf KV 2020)</i>	
3 Der Kirchenrat prüft die Kirchgemeindearchive. Die Kirchenordnung regelt das Nähere.		AUFGEHOBEN. Diese Bestimmung wird neu auf Reglementstufe verankert.
Art. 26 Aufsicht über die Pfarrpersonen 1 Der Kirchenrat ist mitverantwortlich für die theologische Arbeit der Pfarrpersonen.	<i>(vgl. Art. 29 Abs. 1 lit. b Entwurf KV 2020)</i>	Die Zuständigkeit für die Aufsicht über die theologischen Fachkräfte ist in Art. 29 Abs. 1 lit. b KV 2020 geregelt. Die Bestimmung über die Mitverantwortung für die theologische Arbeit der Pfarrerinnen und Pfarrer durch den Kirchenrat wird aufgehoben . Die weiteren Bestimmungen werden auf Reglementstufe verankert.
2 Der Kirchenrat stellt auf Grund der Konkordatsbestimmungen die Wahlfähigkeit fest und erteilt bei persönlicher Eignung und Befähigung die Zulassung.		Die Kompetenz des Kirchenrats zur Zulassung von Pfarrerinnen und Pfarrern ist in Art. 29 Abs. 1 lit. b festgehalten. Die weiteren Bestimmungen in den Absätzen 2-4 von Art. 26 KV 2000 werden auf Reglementstufe verankert.
3 Der Kirchenrat ist im Weiteren zuständig für die Genehmigung der Stellvertretungsregelung bei Pfarrvakanz, längerer Beurlaubung oder Krankheit.		<i>(vgl. Erläuterungen Art. 26 Abs. 2 KV 2000)</i>
4 Der Kirchenrat sorgt für die Begleitung der Theologiestudierenden und deren Empfehlung für die Zulassung zur Prüfung. Er vermittelt Praktikumsleiterinnen oder Praktikumsleiter. Auf Grund der Konkordatsbestimmungen stellt er die Ordination geprüfter und wahlfähiger Kandidatinnen und Kandidaten sicher.		<i>(vgl. Erläuterungen Art. 26 Abs. 2 KV 2000)</i>
Art. 27 Finanzkompetenzen 1 Der Kirchenrat ist zuständig für die Führung des landeskirchlichen Rechnungswesens und die Aufstellung des Voranschlages.	<i>(vgl. Art. 29 Abs. 1 lit. d Entwurf KV 2020 zum Budget)</i>	

Synopse

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
2 Der Kirchenrat ordnet landeskirchliche Kollekten an.		AUFGEHOBEN. Diese Bestimmung wird auf Reglementstufe verankert.
3 Der Kirchenrat beschliesst über a) gebundene Ausgaben und Änderungen im Finanzvermögen ohne Beschränkung b) einmalige Ausgaben, wenn sie ein Prozent der Gesamteinnahmen des vorangehenden Rechnungsjahres nicht übersteigen c) neue wiederkehrende Ausgaben, wenn sie 0.2 Prozent der Gesamteinnahmen des vorangehenden Rechnungsjahres nicht übersteigen.	Art. 30 Finanzkompetenzen ¹ Der Kirchenrat beschliesst über a) gebundene Ausgaben und Änderungen im Finanzvermögen ohne Beschränkung; b) einmalige Ausgaben, wenn sie ein Prozent der Gesamteinnahmen des vorangehenden Rechnungsjahres nicht übersteigen; c) neue wiederkehrende Ausgaben, wenn sie 0.2 Prozent der Gesamteinnahmen des vorangehenden Rechnungsjahres nicht übersteigen.	Diese Bestimmung ist unverändert.
<i>(vgl. Art. 37 Abs. 1 KV 2000)</i>	Art. 31 Rechtsprechungsbefugnisse ¹ Der Kirchenrat entscheidet als erste Instanz über Beschwerden gegen Wahlen und Beschlüsse der Stimmberechtigten in den Kirchgemeinden sowie gegen Entscheide der Kirchenvorsteherschaften.	Die Bestimmung ist unverändert. Sie war bisher in Art. 37 Abs. 1 KV 2000 geregelt.
<i>(vgl. Art. 37 Abs. 2 KV 2000)</i>	² Er entscheidet bei Differenzen zwischen Kirchgemeinden untereinander sowie bei Differenzen zwischen Angestellten und Kirchgemeinden.	Die Bestimmung ist unverändert. Sie war bisher in Art. 37 Abs. 2 KV 2000 geregelt.
	³ Für die Kirchgemeinden auf dem Gebiet des Kantons Appenzell Innerrhoden bleiben die abweichenden Bestimmungen des staatlichen Rechts vorbehalten.	NEU. <i>(vgl. Erläuterungen zu Art. 7 Abs. 3 Entwurf KV 2020)</i>
D) Dienstrechtliche Bestimmungen Art. 28 Grundsatz der Dienstpflicht Die Mitarbeitenden der Landeskirche und der Kirchgemeinden erfüllen gewissenhaft die Aufgaben und Verpflichtungen, die ihnen auf Grund der landeskirchlichen Gesetzgebung, privatrechtlicher Anstellungsverträge sowie besonderer Vereinbarungen zukommen.		AUFGEHOBEN. Dieser Artikel wird künftig nicht mehr in der Verfassung, sondern auf Stufe Reglement verankert.

Synopse

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
<p>Art. 29 Verschwiegenheit Die Mitarbeitenden der Landeskirche und der Kirchgemeinden schweigen über Angelegenheiten, die sie in Erfüllung ihrer Aufgaben erfahren. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.</p>		<p>AUFGEHOBEN. Die Verschwiegenheit für Behördenmitglieder, Beamte sowie Geistliche ist im Strafgesetzbuch verankert (vgl. Art. 320 Abs.1 und Art. 321 Abs. 1 StGB). Um klarzustellen, dass alle Mitarbeitenden der Landeskirche der Verschwiegenheit unterstehen, rechtfertigt sich eine zusätzliche Regelung im kirchlichen Recht. Die Verschwiegenheit wird im Reglement verankert.</p>
<p>Art. 30 Aufsicht und Verantwortlichkeit 1 Die Aufsicht über die Tätigkeit der Pfarrpersonen und der landeskirchlichen Angestellten übt der Kirchenrat aus, jene über die anderen Angestellten der Kirchgemeinde die Kirchenvorsteherschaften.</p>	<p><i>(vgl. Art. 29 Abs. 1 lit. b Entwurf KV 2020 zur Zuständigkeit der Aufsicht über die theologischen Fachkräfte)</i></p>	<p>Die Zuständigkeit der Kirchenvorsteherschaften zur Aufsicht über die Angestellten in den Kirchgemeinden und jene des Kirchenrats zur Aufsicht der Angestellten in der Landeskirche ist selbstverständlich und wird daher nicht mehr in der Kirchenverfassung verankert. Die Aufsicht über die theologischen Fachkräfte ist neu in Art. 29 Abs. 1 lit. b verankert.</p>
<p>2 Die Verantwortlichkeit der Landeskirche und der Kirchgemeinden richtet sich nach den Bestimmungen der landeskirchlichen Gesetzgebung.</p>	<p><i>(vgl. Art. 12 Abs. 3 Entwurf KV 2020)</i></p>	<p>Die Verantwortlichkeit, es geht dabei um die Haftung, wird auf Reglementstufe verankert.</p>
<p>Art. 31 Pfarrpersonen 1 Pfarrpersonen im Sinne der landeskirchlichen Gesetzgebung sind Gemeindepfarrpersonen, Pfarrpersonen mit landeskirchlichen Funktionen, Vikare und Vikarinnen sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter.</p>		<p>Die folgenden Artikel (Art. 31–36 KV 2000) werden nicht mehr auf Verfassungsstufe ausgeführt. Sie werden im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Reglemente diskutiert und auf Stufe Reglement verankert.</p>
<p>2 Über die Anstellung von Gemeindepfarrpersonen entscheiden die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde. Die Einzelheiten regelt die Kirchenordnung.</p>		<p><i>(vgl. Erläuterungen zu Art. 31 Abs. 1 KV 2000)</i></p>
<p>3 Vikare und Vikarinnen und Pfarrpersonen für Stellvertretungen werden von der Kirchenvorsteherschaft angestellt.</p>		<p><i>(vgl. Erläuterungen zu Art. 31 Abs. 1 KV 2000)</i></p>

Synopse

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
4 Die Kirchenordnung und das Reglement Anstellung und Besoldung regeln die Dienstpflicht der Pfarrpersonen.		<i>(vgl. Erläuterungen zu Art. 31 Abs. 1 KV 2000)</i>
5 In Ausnahmefällen kann die Anstellung an den Kirchenrat delegiert werden.		<i>(vgl. Erläuterungen zu Art. 31 Abs. 1 KV 2000)</i>
Art. 32 Anstellung von Unterrichtenden		<i>(vgl. Erläuterungen zu Art. 31 Abs. 1 KV 2000)</i>
1 Für die Anstellung von Unterrichtenden ist die Kirchenvorsteherschaft verantwortlich.		
2 Grundlage der Anstellung ist das Reglement Anstellung und Besoldung.		<i>(vgl. Erläuterungen zu Art. 31 Abs. 1 KV 2000)</i>
Art. 33 Sozial-diakonische Mitarbeitende		<i>(vgl. Erläuterungen zu Art. 31 Abs. 1 KV 2000)</i>
1 Für diakonische Aufgaben kann die Kirchgemeinde sozial-diakonische Mitarbeitende einsetzen.		
2 Sozial-diakonische Mitarbeitende werden von der Kirchenvorsteherschaft angestellt. Der Kirchenrat trifft Abklärungen für die Zulassung auf Grund der Bestimmungen der deutschschweizerischen Diakonatskonferenz.		<i>(vgl. Erläuterungen zu Art. 31 Abs. 1 KV 2000)</i>
3 Grundlage der Anstellung ist das Reglement Anstellung und Besoldung.		<i>(vgl. Erläuterungen zu Art. 31 Abs. 1 KV 2000)</i>
Art. 34 Landeskirchlicher Pfarrkonvent		<i>(vgl. Erläuterungen zu Art. 31 Abs. 1 KV 2000)</i>
1 Alle in der Landeskirche tätigen Pfarrpersonen sind Mitglieder des Pfarrkonvents.		
2 Der Pfarrkonvent ist Ansprechpartner des Kirchenrats. Er hat das Recht, dem Kirchenrat und der Synode Anträge zu stellen.		<i>(vgl. Erläuterungen zu Art. 31 Abs. 1 KV 2000)</i>
3 Organisation und Aufgaben sind in der Kirchenordnung geregelt.		<i>(vgl. Erläuterungen zu Art. 31 Abs. 1 KV 2000)</i>
Art. 35 Landeskirchliche Konvente		<i>(vgl. Erläuterungen zu Art. 31 Abs. 1 KV 2000)</i>

Synopse

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
<p>Analog zum landeskirchlichen Pfarrkonvent können weitere kirchliche Berufsgruppen einen landeskirchlichen Konvent mit denselben rechtlichen Möglichkeiten bilden.</p>		
<p>Art. 36 Ortskonvent 1 Falls in einer Kirchgemeinde mehr als eine Person angestellt ist, können die Angestellten der Kirchgemeinde einen Ortskonvent bilden. Dieser ist Ansprechpartner der Kirchenvorsteherschaft.</p>		<p><i>(vgl. Erläuterungen zu Art. 31 Abs. 1 KV 2000)</i></p>
<p>2 Mitgliedschaft und Organisation sind im Kirchgemeindereglement zu definieren.</p>		<p><i>(vgl. Erläuterungen zu Art. 31 Abs. 1 KV 2000)</i></p>
<p>E) Rechtssprechung Art. 37 Rechtssprechungsbefugnisse des Kirchenrates 1 Der Kirchenrat entscheidet als erste Instanz über Beschwerden gegen Wahlen und Beschlüsse der Stimmberechtigten in den Kirchgemeinden sowie gegen Entscheide der Kirchenvorsteherschaften.</p>	<p><i>(vgl. Art. 31 Abs. 1 Entwurf KV 2020)</i></p>	
<p>2 Der Kirchenrat entscheidet bei Differenzen zwischen Kirchgemeinden untereinander. Er entscheidet ebenfalls zwischen Angestellten und Kirchgemeinden.</p>	<p><i>(vgl. Art. 31 Abs. 2 Entwurf KV 2020)</i></p>	
<p>3 Die Rechtsmittelfrist beträgt in allen Fällen 20 Tage seit Publikation oder schriftlicher Mitteilung des Beschlusses.</p>		<p>Die Rechtsmittelfrist wird auf Reglementstufe verankert.</p>
<p>Art. 38 Rekurskommission 1 Die Synode setzt eine Rekurskommission ein, die für sie die genannten Rechtsmittelfunktionen nach den Bestimmungen der landeskirchlichen Gesetzgebung und nach den analog anwendbaren Bestimmungen des Verwaltungsverfahrenrechtes des Kantons Appenzell Ausserrhoden wahrnimmt.</p>	<p>D) Rekurskommission Art. 32 Aufgaben ¹Die Rekurskommission nimmt die ihr zugewiesenen Rechtsmittelfunktionen nach den Bestimmungen der landeskirchlichen Gesetzgebung und nach den analog anwendbaren Bestimmungen des Verwaltungsverfahrenrechtes des Kantons Appenzell Ausserrhoden wahr.</p>	<p>Die Bestimmung ist im Wesentlichen unverändert. Die Einsetzung der Rekurskommission ist in Art. 21 Abs. 1 lit. c verankert.</p>

Synopse

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
2 Die Rekurskommission entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen und Beschlüsse des Kirchenrates.	² Sie entscheidet über Rekurse gegen Verfügungen und Beschlüsse des Kirchenrats.	Die Bestimmung ist im Wesentlichen unverändert.
3 Die Rekurskommission als zweite und abschliessende Instanz entscheidet über Rekurse gegen Rechtsmittelentscheide des Kirchenrates sowie gegen Entscheide der Kirchenvorsteherschaften.	³ Sie entscheidet als zweite Instanz über Rekurse gegen Rechtsmittelentscheide des Kirchenrats.	Der Artikel bleibt weitestgehend unverändert. Das Wort «abschliessende» wurde gestrichen, weil Rechtsmittelentscheide der Rekurskommission ans Bundesgericht weitergezogen werden können.
	⁴ Für die Kirchgemeinden auf dem Gebiet des Kantons Appenzell Innerrhoden bleiben die abweichenden Bestimmungen des staatlichen Rechts vorbehalten.	NEU. (vgl. Erläuterungen zu Art. 7 Abs. 3 Entwurf KV 2020)
Art. 39 Rechtssprechung in Angelegenheiten der Kirchensteuern 1 Einsprachen gegen die Steuerveranlagung betreffend Kirchensteuer sind an die staatlichen Stellen zu richten.	(vgl. Art. 38 Abs. 1 Entwurf KV 2020)	
2 Kirchliche Stellen entscheiden über Rügen betreffend der subjektiven Steuerpflicht und den zur Anwendung gebrachten Steuerfuss. Staatliche Stellen entscheiden über Streitigkeiten betreffend Steuerobjekt und Steuerberechnungsgrundlagen.	(vgl. Art. 38 Abs. 2 Entwurf KV 2020)	
3 Die staatlichen Stellen in Rechtsmittelverfahren, die Steuerobjekt und Steuerberechnungsgrundlagen betreffen, sind bezüglich der Frage der subjektiven Steuerpflicht an den Entscheid der kirchlichen Organe gebunden.	(vgl. Art. 38 Abs. 3 Entwurf KV 2020)	
	E) Weitere Organe Art. 33 Geschäftsprüfungskommission ¹ Die Geschäftsprüfungskommission hat im Auftrag der Synode die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Kirchenrats und der Kirchenverwaltung.	NEU. Nebst der Wahl der Geschäftsprüfungskommission enthält die gültige Verfassung keine Aussage zur Geschäftsprüfungskommission der Landeskirche. Der Entwurf umschreibt die Kernaufgaben der GPK in einem Artikel.
(vgl. Art. 20 Abs. 5 KV 2000)	Art. 34 Ombudsstelle	Die Bestimmung ist im Wesentlichen unverändert.

Synopse

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
	¹ Die Ombudsstelle ist verwaltungsunabhängig und dient als Anlauf- und Beratungsstelle im Kontakt mit kirchlichen Behörden.	
Teil V Finanzordnung Art. 40 Allgemeine Grundsätze 1 Landeskirche und Kirchgemeinden führen ihren Finanzhaushalt sparsam, wirtschaftlich und mittelfristig ausgeglichen.	IV. Finanzordnung Art. 35 Grundsätze ¹ Landeskirche und Kirchgemeinden führen ihren Finanzhaushalt wirtschaftlich und mittelfristig ausgeglichen.	Die Bezeichnung «sparsam» bedeutet die Priorisierung der Aufgabenerfüllung bzw. Vornahme der Ausgaben in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit. Dagegen hat die Bezeichnung «wirtschaftlich» nicht eine einseitige Minimierung der Kosten im Blickfeld, sondern die zweiseitige Optimierung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses. In der neuen Formulierung entfällt der Begriff «sparsam», denn dieser Begriff ist in der Pflicht, den Haushalt mittelfristig ausgeglichen zu führen, enthalten.
	² Die finanziellen Beziehungen zur Kirchgemeinde Appenzell werden vertraglich geregelt.	NEU. Die Kirchgemeinde Appenzell strebt eine Reduktion der Steuerabgaben an die Landeskirche an. Eine entsprechende Motion wurde gutgeheissen. Darüber hinaus sieht die neue Bestimmung vor, dass die finanziellen Beziehungen der Kirchgemeinde Appenzell zur Landeskirche vertraglich geregelt werden. Der Vertrag muss von der Synode genehmigt werden, da er materiell die Finanzkompetenz der Synode betrifft.
2 Der Kirchenrat sorgt für eine unabhängige Revision der Finanzhaushalte.		Die Bestimmung wird aufgehoben , weil die Kirchgemeinden zukünftig keine externe Revisionsstelle mehr einrichten müssen.
Art. 41 Mittelbeschaffung Die Landeskirche beschafft sich ihre Mittel durch a) die von der Synode festgelegten Steuern b) weitere von der Synode beschlossene Beiträge c) die Vermögenserträge d) Spenden, Legate und andere Zuwendungen	Art. 36 Erträge ¹ Die Erträge der Landeskirche setzen sich zusammen aus a) den von der Synode festgelegten Steuern; b) weiteren von der Synode beschlossenen Beiträgen; c) den Vermögenserträgen; d) anderen Zuwendungen.	Die Bestimmung ist im Wesentlichen unverändert. Lediglich lit. d KV 2020 hat eine Änderung erfahren. Mit «anderen Zuwendungen» soll eine offene Formulierung gefunden werden, die als Finanzierungsmöglichkeit z.B. Sponsoring einschliesst.
Art. 42 Steuern 1 Die Steuern der Landeskirche bemessen sich auf der Grundlage der Angaben für die staatlichen Steuern. Der landeskirchliche Steuerfuss wird durch die Synode	Art. 37 Steuern ¹ Die Steuern der Landeskirche und der Kirchgemeinden bemessen sich auf der Grundlage der Angaben für die staatlichen Steuern.	Der erste Satz der Bestimmung ist dahingehend präzisiert worden, dass sich die Abgaben für die Landeskirche <i>und</i> die Kirchgemeinden auf der Grundlage der Abgaben für die staatlichen Steuern bemessen.

Synopse

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
festgesetzt. Über den Steuerfuss in den Kirchgemeinden entscheiden die Stimmberechtigten.		Die Bestimmung zur Festsetzung des landeskirchlichen Steuerfusses durch die Synode ist in Art. 20 Abs. 2 lit. a Entwurf KV 2020 verankert. Der Entscheid über die Festlegung des Steuerfusses in den Kirchgemeinden wird auf Reglementstufe verankert.
3 Die Steuern werden durch die zuständigen Stellen der Kantone in Rechnung gestellt. Entsprechende Verträge zwischen kirchlichen und staatlichen Stellen regeln das Nähere.	² Die Steuern der Kirchgemeinden werden durch die zuständigen Stellen der Kantone in Rechnung gestellt. Verträge zwischen kirchlichen und staatlichen Stellen regeln das Nähere.	Die Bestimmung ist im Wesentlichen unverändert.
<i>(vgl. Art. 39 Abs. 1 KV 2000)</i>	Art. 38 Rechtsprechung in Angelegenheiten der Kirchensteuern ¹ Einsprachen gegen die Steuerveranlagung betreffend Kirchensteuer sind an die staatlichen Stellen zu richten.	Die Bestimmung ist unverändert gegenüber Art. 39 Abs. 1 KV 2000.
<i>(vgl. Art. 39 Abs. 2 KV 2000)</i>	² Kirchliche Stellen entscheiden über Rügen betreffend subjektive Steuerpflicht und den zur Anwendung gebrachten Steuerfuss. Staatliche Stellen entscheiden über Streitigkeiten betreffend Steuerobjekt und Steuerberechnungsgrundlagen.	Die Bestimmung ist unverändert gegenüber Art. 39 Abs. 2 KV 2000.
<i>(vgl. Art. 39 Abs. 3 KV 2000)</i>	³ Die staatlichen Stellen in Rechtsmittelverfahren, die Steuerobjekt und Steuerberechnungsgrundlagen betreffen, sind bezüglich der Frage der subjektiven Steuerpflicht an den Entscheid der kirchlichen Organe gebunden.	Die Bestimmung ist unverändert gegenüber Art. 39 Abs. 3 KV 2000.
<i>(vgl. Art. 51 KV 2000)</i>	Art. 39 Finanzausgleich ¹ Die Landeskirche führt einen Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden.	Die «Arbeitsgruppe Konsultationen» hat angeregt, einen Lastenausgleich zu prüfen. Dieser soll im Besonderen die Bewertung der Stellenprozentage des Personals unter Einbezug der Aufgaben und der Mitgliederzahl berücksichtigen. Weiter soll die Belastung der öffentlich überregional genutzten Liegenschaften im Eigentum der Kirchgemeinden berücksichtigt und eine Mindestausstattung gewährt werden.

Synopse

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
		Die Bezeichnung «Finanzausgleich» soll als möglichst allgemeine Formulierung die Möglichkeit offenlassen, verschiedene Formen eines Finanz- bzw. Lastenausgleichs zu prüfen oder eine Kombination zwischen Finanz- und Lastenausgleich ermöglichen.
Art. 43 Ausgaben Jede Ausgabe der Landeskirche und der Kirchgemeinden setzt eine gesetzliche Grundlage, einen Budgetposten oder einen Ausgabenbeschluss der zuständigen Behörde voraus.	Art. 40 Ausgaben ¹ Jede Ausgabe der Landeskirche und der Kirchgemeinden setzt eine rechtliche Grundlage, einen Budgetposten oder einen Ausgabenbeschluss der zuständigen Behörde voraus.	Der Begriff «gesetzliche Grundlage» wird durch «rechtliche Grundlage» ersetzt, da die Grundlage nicht zwingend auf gesetzlicher Stufe stehen muss.
Teil VI Kirchgemeinden Art. 44 Autonomie 1 Die Kirchgemeinden sind als selbständige Glieder der Landeskirche Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der Umfang der Autonomie ergibt sich aus den Bestimmungen dieser Verfassung und der übrigen landeskirchlichen Gesetzgebung.	V. Kirchgemeinden Art. 41 Autonomie ¹ Die Kirchgemeinde ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts.	Die Bestimmung ist im Wesentlichen unverändert. Der zweite Satz des Art. 44 Abs. ist neu in Art. 41 Abs. 3 KV 2020 geregelt.
	² Die Kirchgemeinden erfüllen jene Aufgaben, die sie selbstständig wahrnehmen können.	Vgl. Art. 5 Abs. 1 Entwurf KV 2020: Hier wird die Subsidiarität aus Sicht der Kirchgemeinde beschrieben.
(vgl. Art. 44 Abs. 1 Satz 2 KV 2000)	³ Der Umfang der Autonomie ergibt sich aus den Bestimmungen des landeskirchlichen Rechts.	
(vgl. Art. 46 Abs. 1 KV 2000)	Art. 42 Organe der Kirchgemeinden ¹ Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde sind deren oberstes Organ.	Die Organisation der Kirchgemeinden soll in der Kirchenverfassung in Grundzügen geregelt werden. Die übrigen Bestimmungen werden auf Reglementstufe verankert.
(vgl. Art. 49 Abs. 1 KV 2000)	² Die Kirchenvorsteherschaft ist die oberste leitende, planende und vollziehende Behörde der Kirchgemeinde. Sie erledigt alle Geschäfte, für die nicht aufgrund besonderer Vorschriften eine andere Behörde zuständig ist.	Die Bestimmung ist im Wesentlichen unverändert.

Synopse

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
<i>(vgl. Art. 50 Abs. 1 KV 2000)</i>	³ Die Geschäftsprüfungskommission überprüft die Amtsführung der Kirchenvorsteherschaft.	Der Inhalt des zweiten Teils des Satzes wird auf Reglementstufe verankert. Der zweite Teil des Satzes enthält folgenden Wortlaut: «...anhand der Protokolle und weiterer notwendiger Unterlagen im Hinblick auf die aktuelle und die längerfristige Entwicklung der Kirchgemeinde».
2 Die Kirchgemeinden können im Rahmen ihrer Autonomie unter Berücksichtigung der landeskirchlichen Gesetzgebung untereinander eine Zusammenarbeit auf vertraglicher Basis vereinbaren.		Diese Bestimmung wird auf Stufe Reglement verankert.
Art. 45 Organisation und Zuständigkeiten der Stimmberechtigten 1 Die Kirchgemeinden legen ihre Organisation im Rahmen der landeskirchlichen Gesetzgebung in einem Kirchgemeindereglement fest.	Art. 43 Organisation ¹ Die Kirchgemeinden legen ihre Organisation im Rahmen der landeskirchlichen Gesetzgebung in einem Kirchgemeindereglement fest.	Der Mindestinhalt eines Kirchgemeindereglements wird neu auf Ebene des Reglements festgelegt.
<i>(vgl. Art. 45 Abs. 1 und 2 KV 2000)</i>	² Das Kirchgemeindereglement unterliegt der Zustimmung der Stimmberechtigten und der Genehmigung durch den Kirchenrat.	Die Bestimmung ist im Wesentlichen unverändert.
	³ Für die Kirchgemeinden auf dem Gebiet des Kantons Appenzell Innerrhoden bleiben die abweichenden Bestimmungen des staatlichen Rechts vorbehalten.	NEU. <i>(vgl. Erläuterungen zu Art. 7 Abs. 3 Entwurf KV 2020)</i>
<i>(vgl. Art. 52 Abs. 1 KV 2000)</i>	Art. 44 Initiativrecht ¹ Das Kirchgemeindereglement sieht das Recht der Stimmberechtigten vor, Initiativen und Referenden zu ergreifen und zu unterzeichnen.	Die Bestimmung weist den Kirchgemeinden das Initiativ- und Referendumsrecht zu. Die weiteren Bestimmungen werden im Reglement verankert.
<i>(vgl. Art. 44 Abs. 2 KV 2000)</i>	Art. 45 Zusammenarbeit ¹ Die Kirchgemeinden arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unter sich und mit der Landeskirche zusammen.	NEU. Die Neuformulierung legt ein stärkeres Gewicht auf die Zusammenarbeit der Kirchgemeinden.

Synopse

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
	<p>² Erfüllt eine Kirchgemeinde wesentliche Aufgaben nicht, kann der Kirchenrat zwei oder mehrere Kirchgemeinden zur Zusammenarbeit verpflichten und die dazu nötigen Massnahmen treffen.</p>	<p>Neu wird die Möglichkeit geschaffen, Kirchgemeinden zur Zusammenarbeit zu verpflichten. Ähnliche Bestimmungen kennt auch das staatliche Recht, vgl. Art. 103 Abs. 3 der Kantonsverfassung des Kantons Appenzell Ausserrhoden.</p>
	<p>³ Erfüllt eine Kirchgemeinde wesentliche Aufgaben über eine längere Zeit nicht, kann die Synode Kirchgemeinden zusammenlegen.</p>	<p>Falls Kirchgemeinden auf Dauer nicht in der Lage sind, wesentliche Aufgaben zu erfüllen, kann die Synode Kirchgemeinden zusammenlegen. Dies ist z.B. der Fall, wenn eine Kirchgemeinde ihre Organe über längere Zeit nicht ausreichend besetzen kann. Im Normalfall ist eine Fusion von Kirchgemeinden nur mit deren Zustimmung möglich. Das ergibt sich aus Art. 45 Abs. 3 Entwurf KV 2020; <i>e contrario</i>: Nur wenn wesentliche Aufgaben über längere Zeit nicht erfüllt werden, besteht die Möglichkeit, Kirchgemeinden durch die Synode, unabhängig von ihrer Zustimmung, zusammenzulegen.</p>
<p>2 Das Kirchgemeindereglement bedarf der Zustimmung der Stimmberechtigten und der Genehmigung durch den Kirchenrat. Es regelt im Mindesten</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Wahl und Besetzung der Kirchenvorsteherschaft und der Geschäftsprüfungskommission b) das Verfahren für die Erarbeitung und Beschlussfassung von Führungsgrundlagen, insbesondere von Kirchgemeindereglement, Leitbild und Finanzplanung c) Verfahren bei Neu- oder Wiederbesetzung kirchlicher Stellen d) die Freiwilligenarbeit in der Kirchgemeinde e) die Modalitäten bei der Auflösung der Kirchgemeinde 		<p>Art. 45 Abs. 2 bis Art. 49 werden auf Reglementstufe verankert.</p>
<p>Art. 46 Kirchgemeindeversammlung und Urnenabstimmung</p> <p>1 Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde sind deren oberstes Organ.</p>		<p>(vgl. Erläuterungen Art. 45 Abs. 2 KV 2000)</p>

Synopse

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
<p>2 Kirchengemeindeversammlungen oder Urnenabstimmungen finden statt, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr. Für die Durchführung ist die Kirchenvorsteherschaft verantwortlich.</p>		<p><i>(vgl. Erläuterungen Art. 45 Abs. 2 KV 2000)</i></p>
<p>3 Kirchengemeindeversammlungen oder Urnenabstimmungen müssen innerhalb von drei Monaten stattfinden, wenn die im Kirchengemeindereglement festgelegte Zahl von Stimmberechtigten unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies schriftlich verlangt.</p>		<p><i>(vgl. Erläuterungen Art. 45 Abs. 2 KV 2000)</i></p>
<p>Art. 47 Verfahren 1 Die Stimmberechtigten der Kirchengemeinden legen fest, ob die Kirchengemeindeversammlung beibehalten oder die Urnenabstimmung eingeführt werden soll.</p>		<p><i>(vgl. Erläuterungen Art. 45 Abs. 2 KV 2000)</i></p>
<p>2 Im Rahmen einer Kirchengemeindeversammlung beschliessen die Stimmberechtigten mit offener Stimmabgabe, sofern die Mehrheit nicht eine geheime Stimmabgabe verlangt.</p>		<p><i>(vgl. Erläuterungen Art. 45 Abs. 2 KV 2000)</i></p>
<p>3 Kirchengemeindeversammlungen werden vom Präsidenten oder der Präsidentin der Kirchenvorsteherschaft oder von stellvertretenden Personen geleitet.</p>		<p><i>(vgl. Erläuterungen Art. 45 Abs. 2 KV 2000)</i></p>
<p>4 Über die Geschäfte von Kirchengemeindeversammlungen und Urnenabstimmungen müssen die Stimmberechtigten im Voraus ausreichend informiert werden.</p>		<p><i>(vgl. Erläuterungen Art. 45 Abs. 2 KV 2000)</i></p>
<p>Art. 48 Zuständigkeit der Stimmberechtigten 1 Die Stimmberechtigten sind zuständig für a) die Abnahme der Jahresrechnung und die jährliche Beschlussfassung über den Voranschlag sowie die Entlastung der Kirchenvorsteherschaft</p>		<p><i>(vgl. Erläuterungen Art. 45 Abs. 2 KV 2000)</i></p>

Synopse

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
<ul style="list-style-type: none"> b) die jährliche Beschlussfassung über den Steuerfuss innerhalb der Kirchgemeinde c) Entscheide über Angelegenheiten von wesentlicher Tragweite für das Leben in der Kirchgemeinde d) die Beschlussfassung über Erwerb, Veräusserung oder Verpfändung von Grundstücken, Verträge mit der Einwohnergemeinde, grössere Bauvorhaben, Äufnung oder Verwendung von Foundationen und Aufnahme von Krediten für ausserordentliche Bedürfnisse e) den Beschluss über Änderungen der Grenzen der Kirchgemeinde und über den Zusammenschluss mit anderen Kirchgemeinden, vorbehältlich der Genehmigung durch die Synode 		
<p>2 Die Stimmberechtigten wählen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Kirchenvorsteherschaft, bestehend aus mindestens fünf Mitgliedern b) aus deren Mitte diejenigen Personen, welche das Präsidium und das Kassieramt innehaben c) die Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern d) die Synodalen 		<p><i>(vgl. Erläuterungen Art. 45 Abs. 2 KV 2000)</i></p>
<p>3 Die Stimmberechtigten entscheiden über die Anstellung von Pfarrpersonen.</p>		<p><i>(vgl. Erläuterungen Art. 45 Abs. 2 KV 2000)</i></p>
<p>Art. 49 Kirchenvorsteherschaft</p> <p>1 Die Kirchenvorsteherschaft ist die oberste leitende, planende und vollziehende Behörde der Kirchgemeinde. Sie erledigt alle Geschäfte, für die nicht auf Grund besonderer Vorschriften eine andere Behörde zuständig ist.</p>		<p><i>(vgl. Erläuterungen Art. 45 Abs. 2 KV 2000)</i></p>
<p>2 Die Kirchenvorsteherschaft ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen worden und die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Die</p>		<p><i>(vgl. Erläuterungen Art. 45 Abs. 2 KV 2000)</i></p>

Synopse

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
<p>Zuständigkeiten der Kirchenvorsteherschaft ergeben sich im Einzelnen aus der Kirchenordnung einerseits und aus dem Kirchengemeindereglement andererseits.</p>		
<p>3 Gegen Verfügungen der Kirchenvorsteherschaft kann innerhalb von 20 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung Beschwerde an den Kirchenrat geführt werden.</p>		<p><i>(vgl. Erläuterungen Art. 45 Abs. 2 KV 2000)</i></p>
<p>Art. 50 Geschäftsprüfungskommission 1 Die Geschäftsprüfungskommission überprüft die Amtsführung der Kirchenvorsteherschaft anhand der Protokolle und weiterer notwendiger Unterlagen im Hinblick auf die aktuelle und die längerfristige Entwicklung der Kirchgemeinde.</p>	<p><i>(vgl. Art. 42 Abs. 3 Entwurf KV 2020)</i></p>	
<p>2 Die Geschäftsprüfungskommission erstattet den Stimmberechtigten und der Kirchenvorsteherschaft alljährlich schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit und stellt Antrag betreffend Entlastung der Kirchenvorsteherschaft.</p>		<p>Diese Bestimmung wird auf Reglementstufe verankert.</p>
<p>Art. 51 Finanzausgleich Der landeskirchliche Finanzausgleich unterstützt Kirchgemeinden mit hoher Steuerbelastung unter besonderer Berücksichtigung von Bau- und Unterhaltskosten.</p>	<p><i>(vgl. Art. 39 Abs. 1 Entwurf KV 2020)</i></p>	
<p>Art. 52 Initiativrecht 1 Die im Kirchengemeindereglement festgelegte Zahl von Stimmberechtigten hat das Recht, eine Abstimmung über jeden Gegenstand zu verlangen, für den die Stimmberechtigten zuständig sind.</p>	<p><i>(vgl. Art. 44 Abs. 1 Entwurf KV 2020)</i></p>	
<p>2 Die Bestimmungen auf landeskirchlicher Ebene gelten sinngemäss auch für die Kirchgemeinde.</p>		<p>Die Details werden auf Reglementstufe verankert.</p>

Synopse

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
<p>Teil VII Revision der Verfassung und Übergangsbestimmung Art. 53 Verfassungsrevisionen 1 Die Kirchenverfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Verfassungsrevisionen erfolgen auf dem Wege des obligatorischen Referendums.</p>	<p>VI. Verfassungsrevision Art. 46 Grundsatz ¹ Die Kirchenverfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.</p>	<p>Die Bestimmung ist inhaltlich unverändert, der zweite Teil des Satzes wurde lediglich in den dritten Absatz überführt.</p>
<p><i>(vgl. Art. 53 Abs. 3 KV 2000)</i></p>	<p>² Erfolgt eine Revision der Verfassung nicht im Verfahren der Initiative, so entscheidet die Synode darüber und legt das Verfahren fest.</p>	<p>Die Bestimmung ist inhaltlich im Wesentlichen unverändert.</p>
	<p>³ Verfassungsrevisionen erfolgen auf dem Wege des obligatorischen Referendums.</p>	<p><i>(vgl. Erläuterungen Art. 46 Abs. 1 Entwurf KV 2020)</i></p>
<p>2 Teilrevisionen können einzelne oder mehrere sachlich zusammenhängende Bestimmungen umfassen.</p>		<p>AUFGEHOBEN. Es ist selbstverständlich, dass eine Teilrevision mehrere Artikel betreffen kann.</p>
<p>3 Die Frage, ob eine Totalrevision durchzuführen sei, ist der Synode zu unterbreiten. Sie entscheidet und legt das Verfahren fest.</p>	<p><i>(vgl. Art. 46 Abs. 2 Entwurf KV 2020)</i></p>	
<p>Art. 54 Inkrafttreten und aufgehobenes Recht 1 Diese Verfassung tritt per 1. Januar 2001 in Kraft.</p>	<p>VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen</p>	
<p>2 Auf diesen Zeitpunkt hin wird die Verfassung für die evangelisch-reformierte Landeskirche beider Appenzell vom 16. April 1978 aufgehoben.</p>	<p>Art. 47 Inkrafttreten ¹ Die Kirchenverfassung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.</p>	
	<p>² Auf diesen Zeitpunkt wird die Kirchenverfassung vom 26. November 2000 aufgehoben.</p>	
<p>3 Den Kirchgemeinden und der Landeskirche wird eine Frist von fünf Jahren, das heisst bis zum 1. Januar 2006, eingeräumt, in welcher die in dieser Verfassung neu festgelegten organisatorischen Anforderungen an die Landeskirche erfüllt werden müssen.</p>		

Synopse

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
	<p>Art. 48 Übergangsbestimmungen I Übergangsbestimmung zu Art. 2 (Mitgliedschaft und Umfang) Für Mitglieder, die bis zum Inkrafttreten der Verfassung von ihrem Recht des Kirchgemeindefwechsels gemäss Art. 2 Abs. 4 der Kirchenverfassung vom 26. November 2000 Gebrauch gemacht haben, bleibt dieses Recht ab Inkrafttreten der Verfassung für zwei Jahre bestehen. Danach gehören die betroffenen Mitglieder wieder der Kirchgemeinde ihres Wohnorts an.</p>	
	<p>II Übergangsbestimmung zu Art. 18 (Zusammensetzung Synode) Mitglieder der Synode aus Kirchgemeinden, die mit dem Inkrafttreten der neuen Verfassung den Anspruch auf einen zweiten Sitz in der Synode verlieren, sind für den Rest ihrer Amtsdauer gewählt.</p>	
	<p>III Weiterhin geltendes Verfassungsrecht Bis zum Erlass des Reglements, das die betreffenden Themen aufnimmt, bleiben Art. 2 Abs. 1 und 2, Art. 17 Abs. 4, Art. 22 Abs. 2, Art. 24 lit. a, Art. 25 Abs. 3, Art. 26 Abs. 3 und 4, Art. 27 Abs. 2, Art. 28 bis 36, Art. 45 Abs. 2, Art. 46 bis 49 der Kirchenverfassung vom 26. November 2000 in Kraft.</p>	
	<p>IV Anpassungen an neues Verfassungsrecht Kirchgemeinden und der Landeskirche wird eine Frist von vier Jahren, das heisst bis zum 1. Juli 2026, eingeräumt, in welcher die in dieser Kirchenverfassung neu festgelegten Anforderungen der Art. 5 Abs. 3, Art. 15 Abs. 1, Art. 35 Abs. 2 und Art. 45 erfüllt werden müssen.</p>	